

An die Mitglieder des Ausschusses
für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen

Datum
20.01.2012

Begründung für die Veränderung der Anordnung von Behindertenstellflächen im Bereich der Burgstraße

Geschäftsbereich/Fachbereich
II / Ordnung und Sicherheit

SB Straßenverkehrsbehörde
Gewerbeweg 3
03044 Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeichen Ihres Schreibens

Im Juni 2011 gab es eine Anfrage durch Bürger, ob es nicht möglich ist, die beiden Behindertenstellflächen in Höhe Burgstraße Nr. 2 und 6 (Seitenzugang des ehemaligen Standortes der Rentenversicherung) in Richtung Spremberger Straße anstelle der dort vorhandenen Taxistellflächen vorzuziehen. In Abstimmung mit der Taxigenossenschaft wurde der Kompromiss erzielt, zugunsten der Einrichtung einer Behindertenstellfläche die Taxistellflächen in Richtung Osten zu verschieben.

Sprechzeiten
Di 13:00-17:00
Do 9:00-12:00 u. 13:00-17:00

Die dafür erforderliche Anordnung des neuen Standortes des Behindertenparkplatzes werktags von 8 – 18 Uhr erfolgte am 23.02.2010 und wurde am 22.04.2010 realisiert. Ergänzend dazu wurden die beiden Taxi-Stellflächen und die nachfolgenden Bewohnerparkplätze in Kombination mit Zeitparkplätzen neu sortiert.

Ansprechpartner/-in
Frau Paulick

Zimmer
1.24

Mein Zeichen
pau

Telefon
0355 6124703

Fax
0355 6124749

E-Mail
Anita.Paulick@gewerbeweg.cottbus.de

Die beiden vorhandenen Behindertenparkplätze wurden am Standort belassen mit der Option die Nutzung zu beobachten, da wir durch Hinweise des Vollzugsdienstes und auch durch Bewohner darauf aufmerksam gemacht wurden, dass diese so gut wie nie genutzt werden.

Durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus zur Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) am 26.11.2011 – Beschluss-Nr. II-013-03/08 – den darauf beschlossenen Beschluss-Nr. II-013-22/10 – zur ersten Änderung und dem – Beschluss Nr. II-005-28/11 zur zweiten Änderung der Straßenreinigungssatzung wurde die 14-tägige Reinigung von ausgewählten Anliegerstraßen im Rahmen des Modellversuches beschlossen. Demzufolge war das auch für die Burgstraße zutreffend. Das Aufstellen der Haltverbote auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung musste durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden, damit die Reinigung pflichtgemäß erfolgen kann.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Bei der dazu erforderlichen, durch die SVB durchgeführten, Verkehrsschau kamen wir zu dem Ergebnis, die gesamte Verkehrsorganisation mit folgenden Zielen zu verändern:

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

- Vereinfachung und Erweiterung des Kurzzeitparkens auf eine einheitliche Zeitbegrenzung Mo-Fr 7.00 – 18.00 Uhr
- Rückbau der beiden Behindertenparkplätze, die während des Beobachtungszeitraumes kaum genutzt wurden
- für den verbleibenden Behindertenparkplatz an der Spremberger Straße die uneingeschränkte Nutzung durch den Rückbau der Zeitbeschränkung zu erweitern
- die notwendige Beschilderung auf ein Minimum zu beschränken

Vor der Neuorganisation des Parkens in der Burgstraße gab es dazu ein Gespräch mit Herrn Lindner, Vorsitzender des Bürgervereins Mitte und Herrn Helbig, wobei es dazu von Herrn Lindner keine Einwände gab. Auch in dem am 28.07.2011 geführten Gespräch zwischen Herrn Helbig und Frau Paulick mit Herrn Rademacher, dem Altstadtmanager, wurden die geplanten Veränderungen befürwortet.

Die entsprechende Anordnung dazu wurde am 26.08.2011 umgesetzt.

Der Wegfall dieser Behindertenstellflächen, die offensichtlich wegen ihrer dort ungünstigen Lage sehr schlecht angenommen wurden, ist nicht zwangsläufig mit einer Verschlechterung des Angebotes an Parkerleichterungen für Schwerbehinderte im Bereich der Burgstraße verbunden.

Aufgrund des §46 StVO kann der betreffende Personenkreis mit einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen **zusätzlich:**

- **im Bereich des Zonenhaltverbotes bis zu 3 Stunden parken** (z.B. vor der Targobank)
- **auf Bewohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden und zeitbeschränkten Parkplätzen und Parkplätzen mit Parkscheinautomat ohne Zeitlimit und Gebühren parken** (z.B. Burgstraße, Parkplatz am Turm)
- **in verkehrsberuhigten Bereichen, außerhalb gekennzeichneten Flächen und ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs parken** (z.B. Brandenburger Platz)

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Geißler